

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- **Für Ihre Unterlagen** -

Petition an den Deutschen Bundestag
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.

Anschrift

Wohnort	Bad Homburg v.d.H.
Postleitzahl	61352
Straße und Hausnr.	11a
Land/Bundesland.	Deutschland
Telefonnummer	01743901460
E-Mail-Adresse	x@igsz.de

Wortlaut der Petition

I Petitum

§59 Abs.2 BNatSchG idgF erhält folgende neue Fassung

" Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Wald- und Forstgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. Das Landesrecht kann aus wichtigen Gründen, insbesondere [unverändert in der gültigen Fassung] das Betreten einschränken. Durch Landesgesetz können andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem nach Abs.1 zulässigen Betreten gleichgestellt werden."

Begründung

II Gründe

II.1 zu Satz 1

Der Satz bleibt unverändert, ist wegen der semantischen Zusammenhänge mit angeführt

II.2 zu Satz 2 neu

II.21 zu "wichtigen Gründen"

Die Voraussetzung "aus wichtigen Gründen" wird semantisch vom "Betreten" abgekoppelt, weil es hier nicht um "Betreten aus wichtigen Gründen", sondern um (ggf. analog §39 VwVfG darzulegende) wichtige Gründe für die Anwendung des Satzes 2 geht.

II.3 zu Satz 3 neu

II.31 zum Betreten, gesetzlicher Bezug

Es wird zur Klarstellung ein Bezug des Betretens auf §59 Abs.1 hergestellt, um im folgenden keinen Bezug zum Wald-/Forstrecht annehmen zu können, weil Satz 1 in der aktuellen Formulierung recht "forstlastig" ist.

II.32 zur Gleichstellung des Betretens mit anderen Benutzungsarten

Die Eingangsregelung aus Satz 2 (alt) wird gesondert in Satz 3 geregelt und die Zulässigkeit solcher Gleichstellungen auf landesgesetzliche Regelungen (im gegensatz zu Satz 2, der sich auf Landesrecht allgemein beschränkt. Es stellt sich die Frage, ob hier Ortsrecht zu ergänzen wäre (hierzu vgl. aber II.33) Denn hierdurch wird die Gemeinverfügbarkeit des Eigentums (Privatwege,...) geregelt, was lt. Art. 14 Abs.1 Satz 2 der gesetzlichen Ausführung bedarf.

II.33 zum Gesetzesvorbehalt (Art. 14 GG)

Letzteres (II.32) als selbstverständlich bekannt vorauszusetzen, ist nach tiefgehender Ansicht der Problematik

nicht begründbar.

Das Land Hessen wollte z.B. sogar (vgl. §27 HENatG - Entwurf, Stand 12.5.2010) als Ersatz der bislang im HENatG angewandten betretungsrechtlichen Formulierung (vgl. vom Tenor her auch die bis dato verwendete Regelung im BNatSchG, zuletzt §59 Abs.1) regeln, daß die Städte und Gemeinden durch Satzung (!), also deutlich untergesetzlich, nicht nur das "WIE" - was auch aus landesrechtlichen RechtsVO bekannt und bewährt ist - , sondern auch gg-widrig das "OB" regeln dürften.

Der Nachvollziehbarkeit wegen möge man es bei landesrechtlichen Regelungen belassen, damit Benutzer der Flur nicht an Gemeindegrenzen z.B. per Schild auf die jew. gültigen ggf. differierenden kommunalen Satzungen hingewiesen werden müssen. Vgl. hierzu die alten Wirtschafts- und Waldwegesatzungen aus Hessen und Rheinland Pfalz, die z.T sogar Tempolimits beinhalteten, z.B. Wiesbaden Tempo 30 km/h).

III Hinweis:

III.1 zu II.33 Bezug zu evtl. aktuellen legislativen Vorhaben der Länder

Es wird hier ausdrücklich nicht auf ggf. vorliegende landesgesetzliche Änderungsvorhaben iSd kritisierten hessischen Regelungsform (auch wenn sie letztendlich nicht per legem zum Zuge kam) Bezug genommen, um, obwohl es sich hier um eine erkennbar bundesrechtlich orientierte Petition ist, eine Vermengung dieser Petition mit einem ggf. aktuelleren legislativen Verfahren zu vermeiden.

III.2 zum Petitum

in "[]" aus Platzgründen nicht wiedergegebener Text entspricht wie Satz 1 der aktuell gültigen Fassung des §59 BNatSchG

Anregungen für die Forendiskussion

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257
